

Merkblatt Gräber Friedhof Zwettl/Rodl (Stand: 13.06.2024)

AUSZUG AUS DER DIÖZESANEN FRIEDHOFORDNUNG 2010 UND DER PFÄRRLICHEN ERGÄNZUNG DER DIÖZESANEN FRIEDHOFORDNUNG 2010 VOM 24.04.2024 FÜR GRABNUTZUNGSBERECHTIGTE UND STEINMETZBETRIEBE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie wollen auf unserem Friedhof ein Grabdenkmal errichten bzw. Sie führen die Steinmetzarbeiten durch. Dabei sind Sie auch an die Bestimmungen der Diözesanen Friedhofsordnung 2010 und an die dazugehörigen pfarrlichen Ergänzungen gebunden. Im Sinne eines guten Einverständnisses möchten wir Sie auf wichtige Regelungen hinweisen, um deren Beachtung wir Sie ausdrücklich bitten. Für die Beantwortung von Zweifelsfragen steht die Friedhofverwaltung gern zur Verfügung. Dort liegt auch die Diözesane Friedhofsordnung 2010 und die pfarrlichen Ergänzungen in vollem Umfang zur freien Einsichtnahme auf.

- **Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales**, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, **ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden**. Ein entsprechendes Ansuchen ist vor Beginn der Arbeiten – von der nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb – bei der Friedhofverwaltung mit folgenden Unterlagen einzureichen:
Aufriss im Maßstab 1:20, der auch die Nachbargräber darstellt.
Situationsskizze im Maßstab 1:50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet.

In beiden Skizzen sind die Bestandteile des Grabes und die Gesamtausmaße zu bemaßen. Weiters ist im seitlichen Aufriss auch **das Bodenniveau miteinzuzichnen** und in der Situationsskizze auch der **genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben**.

Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und des Abstandes zu den Nachbargräbern.

- Die Friedhofverwaltung muss binnen 4 Wochen über die eingelangten Gesuche entscheiden. Tut sie dies nicht termingerecht, gilt das Ansuchen nach Ablauf von 4 Wochen als genehmigt.
- Die **Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften** wie die erstmalige Errichtung. Eine Umgestaltung eines bestehenden Familiengrabes (Einfach-/Doppelgrab) im Bereich der Reihengräber in ein Urnengrab – Grabgröße verkleinern – darf nicht vorgenommen werden. Im Bereich der Urnengräber dürfen keine Einfach- bzw. Doppelgräber neu errichtet und bestehende Grabdenkmäler nicht mehr wieder aufgestellt werden.

GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER:

GESTALTUNG UND AUSMASS DER GRABSTELLEN UND GRABDENKMÄLER

- Grabeinfassungen aus Beton (ausgenommen eingefärbt als Kunstwerk), Kunststoff und ähnlichen Materialien (z.B. Eisen, Bleche, ..) sind unstatthaft. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig.
- **Auf Grund der gegebenen Hanglage ist auf eine möglichst niedrige Einfassung zu achten.** Die Einfassung inkl. eines eventuellen Sockels ist im Kopfbereich mit der Oberkante ebenerdig (bestehendes Bodenniveau) zu versetzen, damit die endgültige Einfassung im Fußbereich nicht höher als 20 cm über das Bodenniveau herausragt. Die Gesamthöhe des Grabdenkmales darf max. 100 cm (inkl. eines allfälligen Sockels) über der Einfassung betragen.

Im Bereich der Urnengräber darf die endgültige Einfassung nicht höher als 10 cm über dem Bodenniveau sein.

AUSMASSE:

Einfachgräber

Einfassung: 160 cm lang und 80 cm breit;
Höhe: max. 20 cm über Bodenniveau
Grabstein: **Höhe: max. 100 cm (inkl. eines allfälligen Sockels) über der Einfassung**, Breite: max. 70 cm breit
Grabkreuz: Höhe: max. 180 cm; Breite: max. 70 cm
Grabstein bzw. Kreuz darf die Einfassung seitlich nicht überragen

Doppelgräber

Einfassung: 160 cm lang und 140 cm breit;
Höhe: max. 20 cm über Bodenniveau
Grabstein: **Höhe: max. 100 cm (inkl. eines allfälligen Sockels) über der Einfassung**, Breite: max. 100 cm breit
Grabkreuz: Höhe: 180 cm; Breite: 120 cm,
Grabstein bzw. Kreuz darf die Einfassung seitlich nicht überragen

Urnengräber

Für Urnengräber ist eine gesonderte Sektion festgelegt. In den ersten (derzeit drei, künftig vier) Gräberreihen links vom Haupteingang (lt. Gräberplan Reihen L-023, bis L-026) sind die Gestaltungsvorschriften für Urnengräber einzuhalten.

Einfassung: 100 cm lang und 60 cm breit;
Höhe: max. 10 cm über Bodenniveau
Grabstein: **Höhe: max. 80 cm (inkl. eines allfälligen Sockels) über der Einfassung**, Breite: max. 60 cm

- Die Grabsteine müssen wenigstens 10 cm stark sein. Allfällige diesbezügliche ÖNormen und sonstige baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten.
- Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch **maximal 50 % abgedeckt** werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. **Von einer Bekiesung möge abgesehen werden.** Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.
- **Grablage**
Zwischen den Grabstellen muss aus arbeitstechnischen Gründen ein lichter Zwischenraum von 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm. Kann auf Grund des Bestandes, der Mindestabstand in der Längsrichtung nicht eingehalten werden, so ist zumindest die Grabeinfassung so zu situieren, dass der Kopfteil in der Linie zu den Nachbargräbern liegt.
Bei größeren Zwischenräumen (z.B. leere Nachbargrabstätte) bzw. unklaren Linien im Kopfbereich ist die Ausrichtung mit der Friedhofverwaltung abzuklären. Die Wege zwischen den Gräbern dürfen nur bekiest und nicht mit Platten oder ähnlichen Materialien ausgestattet werden.
- **Bewuchs**
Gewächse auf den Gräbern dürfen die Grabeinfassung seitlich nicht überragen und dürfen die Höhe des Grabdenkmals aus friedhofsgestalterischer Sicht nicht übersteigen. Werden diese von den Grabnutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung nicht auf die entsprechende Höhe eingekürzt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gewächse kostenpflichtig zu kürzen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofsbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern von der Friedhofverwaltung genehmigt worden ist. Insbesondere haben sie vor der Aufstellung eines Grabdenkmales samt Einfassung die vorgegebenen Maße und den genauen Aufstellungsort der Grabeinfassung bei der Friedhofverwaltung zu erheben. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und bei neuerlicher Missachtung der Friedhofordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.
- Abfälle, nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör und Erde sind von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und selbst zu entsorgen. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen das Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung.
- Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, und Grabeinfassungen) von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in ordnungsgemäßem baulichem und gepflegtem Zustand zu erhalten. Diese ist auch verpflichtet, allfällige Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.